

**Zeitschrift:** Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire  
= Genealogia svizzera : annuario

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

**Band:** 43 (2016)

**Artikel:** "das mensch habe allezeit geläugnet es sei schwanger" : Ursachen von Kindsmord und -aussetzung im Zürich des frühen 18. Jahrhunderts

**Autor:** Matter, Sylvie Fee

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-816272>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **«das mensch habe allezeit geläugnet es sei schwanger»**

## **Ursachen von Kindsmord und -aussetzung im Zürich des frühen 18. Jahrhunderts**

Sylvie Fee Matter

### **Résumé**

*L'exposé qui suit est consacré à l'infanticide et à l'exposition de nouveaux-nés par leur mère, au 18<sup>e</sup> siècle. A partir de deux cas exemplaires à Zurich, on s'interrogera sur les causes et les motifs de ces actes. La thèse développée, montre que l'infanticide et l'exposition ont été essentiellement influencés par le contexte et la situation sociale des mères. Dans un premier temps, on établira une définition de ce délit, on recherchera les ordonnances et les lois édictées pour combattre ces actes, ainsi que le profil des actrices. Ce faisant, on mettra en lumière le discours tenu sur ce thème à cette époque et aujourd'hui.*

### **Zusammenfassung**

*Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit der Ermordung und Aussetzung von Neugeborenen durch ihre Mütter im 18. Jahrhundert. Hierfür wird an Hand zweier exemplarischer Fälle aus Zürich nach den Ursachen und Beweggründen für diese Taten gefragt. Dabei wird die These vertreten, dass Kindsmord und -aussetzung primär durch das Umfeld, wie auch durch die gesellschaftliche Lage der Mütter beeinflusst wurde. Einleitend wird auch nach der Definition dieser Delikte gefragt, nach den Ordnungen und Gesetzen die zu ihrer Bekämpfung erlassen wurden, sowie nach dem sozialen Profil der Täterinnen. Zudem wird ein Schlaglicht auf den zeitgenössischen und den aktuellen Diskurs zu dieser Thematik geworfen.*

# 1. Einleitung

«Die unverheirateten Mütter, die ihr neugeborenes Kind töteten, wurden nicht nur als unmenschlich angeprangert, sondern auch als unnatürlich, unchristlich und grausam.»<sup>1</sup> Nicht nur in der Frühen Neuzeit, auf welche Otto Ulbricht diesen Satz bezieht, galt diese Meinung, auch heute werden Verbrechen an Neugeborenen und Säuglingen zu den Grausamsten gezählt; vor allem, wenn sie von der Person verübt werden, welche dem Kind den grösstmöglichen Schutz bieten sollte – der Mutter. Im Gegensatz zur Frühen Neuzeit wird jedoch heute nach den Ursachen gefragt, nach den Beweggründen der Täterinnen. Eine Frage, die man in den Quellen vergebens sucht, aber dennoch interessiert.

Uneheliche Kinder waren lange Zeit Aussenseiter der Gesellschaft, mit dem Makel ihrer Geburt behaftet. Viele Bereiche des Lebens, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit zu einer Zunft und dadurch die Ausübung eines ehrlichen Berufes, waren ihnen verschlossen. Wollten die Mütter, die ihre unehelichen Kinder töteten oder aussetzten, ihnen dieses Leben ersparen? Oder wollten sie vermeiden, selbst zu Aussenseiterinnen zu werden und der Schandstrafe entgehen, die sie für den ausserehelichen Sexualverkehr zu erwarten hatten, indem sie den lebenden Beweis dafür vernichteten? Oder war es die Furcht die Arbeitsstelle zu verlieren, in der Armut zu enden? Kann diese Frage überhaupt so verallgemeinernd beantwortet werden?

Auffällig ist, dass fast alle Täterinnen als Dienstmägde arbeiteten und somit gesellschaftlich in einer ähnlichen Lage waren. Weiter ist in all diesen Fällen ein Verhalten des Umfeldes zu bemerken, das die Taten wesentlich beeinflusst hat. Dies bringt mich zur These, dass diese Mütter bei ihren Taten primär durch ihr Umfeld und ihre gesellschaftliche Lage beeinflusst waren. Hinzu kam meistens ein individueller, auslösender Faktor.

Der begrenzte Umfang dieser Arbeit macht es notwendig, den Untersuchungsraum zeitlich und geographisch einzugrenzen. Eine Beschränkung auf das erste Drittel des 18. Jahrhunderts halte ich für sinnvoll, weil in dieser Zeit zum einen die Empörung über Kindsmord und die Härte der Verfolgung noch auf ihrem Höhepunkt waren<sup>2</sup> und zum anderen die Kindsaussetzungen in diesem Zeitraum allmählich zunahmen<sup>3</sup>. Markus Meumann ist der Ansicht, dass die Verfolgung von Verbrechen an Neugeborenen nicht der Verbreitung der Delikte galt, «sondern der Natur der Tat an sich, die radikal die Normen der

---

<sup>1</sup> Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 235

<sup>2</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 100 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 75

<sup>3</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 142.

christlichen frühneuzeitlichen Gesellschaft verletzte.»<sup>4</sup> Zürich war nicht nur einer der Ausgangspunkte der Reformation. In dieser Stadt waren auch Kirche und Regierung sehr eng verknüpft. Deshalb erwarte ich eine gute Quellenlage und werde mich geographisch, soweit möglich, auf Zürich beschränken.

Eine derart starke geographische Beschränkung musste leider auch in anderen Untersuchungen gemacht werden, so dass viele Aussagen oft auf sehr wenige Quellen gestützt sind und daher nur schwer verallgemeinert oder auf Zürich übertragen werden können. Diese Problematik ist stärker bei den Untersuchungen zu Kindsaussetzungen. Zu dieser Thematik liegen oft nur Arbeiten zu Findelhäusern vor, in welchen, wie Volker Hunecke für Mailand zeigt, sehr oft oder gar mehrheitlich eheliche und ältere Kinder aus Armutsgründen abgegeben wurden. Diese Art der Aussetzung ist für mich jedoch nicht von Interesse, da meine These auf Verbrechen an neugeborenen und unehelichen Kindern ausgerichtet ist. Auf solche Unterscheidungen und die Definition der von mir betrachteten Delikte gehe ich im ersten Teil der Arbeit ein, in welchem ich auch das soziale Profil der Täterinnen genauer betrachten werde. In einem zweiten Schritt behandle ich die verschiedenen Gesetze und Ordnungen, welche zur Bekämpfung und Bestrafung der Delikte erlassen wurden. Bevor ich abschliessend versuche, meine These an Hand einzelner Fälle aus Zürich zu erhärten, komme ich noch auf den zeitgenössischen und den aktuellen Diskurs zu sprechen.

Da es mir wiederum der begrenzte Umfang dieser Arbeit nicht erlaubt, auf alle Fälle einzugehen, die aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts in Zürich überliefert sind, werde ich zwei Fälle, jeweils einen pro Delikt, welche ich im Zufallsprinzip ausgesucht habe, näher betrachten. Die Akten zu beiden Fällen befinden sich im Staatsarchiv Zürich, in den Kundschaften und Nachgängen<sup>5</sup> bzw. in der Aktensammlung zu Kindsmorden<sup>6</sup>, welche aus den Kundschaften und Nachgängen zusammengestellt wurde. Urteile und Beschlüsse des Rates zu den Gerichtsverfahren finden sich jeweils in den Ratsmanualen des Unterschreibers<sup>7</sup>, sowie, falls ein Todesurteil ausgesprochen wurde, in den Richtbüchern<sup>8</sup>.

---

<sup>4</sup> Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 174.

<sup>5</sup> Staatsarchiv Zürich: A 27.138.

<sup>6</sup> Staatsarchiv Zürich: A 16.

<sup>7</sup> Staatsarchiv Zürich: B II 776 und Staatsarchiv Zürich: B II 798.

<sup>8</sup> Staatsarchiv Zürich: B VI 274 und Staatsarchiv Zürich: B VI 275.

## 2. Delikte und Täterinnen

### 2.1. Definition

Die Constitutio Criminalis Carolina (nachfolgend als Carolina bezeichnet) definiert den Kindsmord in Artikel 131 sowie Artikel 35 und 36 als eigenständiges Delikt, das sich somit vom Verwandtenmord unterscheidet. Neben Bestimmungen zu Untersuchung und Strafe ist im zweiten Absatz des Artikels 131 festgehalten:

Doch so eyn weibssbild eyn lebendig glidtmessig kindlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muss, So ist desshalb keyn glaublichere vrsach, dann dass die selbig mutter durch bosshafftigen fürsatz vermeint, mit tödtung des vnschuldigen kindleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zu halten.<sup>9</sup>

In der Carolina wird somit davon ausgegangen, dass Kindsmörderinnen Frauen sind, die bereits Schwangerschaft und Geburt verheimlicht haben – es war Brauch sowohl Hebamme als auch Nachbarinnen für die Geburt herbeizurufen – und mit dem Mord ihre «geübte leichtuertigkeit» hatten verbergen wollen. Dies setzt auch voraus, dass die Opfer un- oder aussereheliche Kinder waren, die direkt nach der Geburt ermordet wurden – ansonsten wäre es nicht möglich gewesen, etwas zu verbergen.<sup>10</sup>

Dies entspricht auch dem Bild, das die meisten Quellen von den Täterinnen zeigen und gilt daher auch heute noch als Definition der Kindsmörderinnen in der Frühen Neuzeit.

Beim Delikt der Kindsaussetzung gibt es in der Carolina, abgesehen davon, dass in dem entsprechenden Artikel<sup>11</sup> nur von Frauen die Rede ist, keine nähere Beschreibung der Täterschaft. Grundsätzlich kann man bei den ausgesetzten Kindern verschiedene Gruppen unterscheiden, wobei die Unterteilungen nach dem Alter bei der Aussetzung und nach ehelichen und unehelichen Kindern wohl die wichtigsten sind. Hunecke hat für Mailand festgestellt, dass

sich die Aussetzung ehelicher Kinder in den allermeisten Fällen als nichts anderes als eine Variante der «mise en nourrice» herausstellt, die sich von jener nur dadurch unterscheidet, dass nicht die

<sup>9</sup> Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Carolina, S. 82.

<sup>10</sup> Ganzer Abschnitt nach: Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 236.

<sup>11</sup> Artikel 132.

Eltern, sondern die Allgemeinheit für den Dienst der Ammen aufkam.<sup>12</sup>

Solche Kinder waren somit nicht ausgesetzte im eigentlichen Sinn, sondern wurden nur vorübergehend in staatliche Obhut gegeben und später, sofern sie noch lebten, wieder in die Familie geholt. Auch *Gerrendina Gerber-Visser* macht für Bern ähnliche Beobachtungen und stellt fest, dass eheliche Kinder aus materiellen Gründen ausgesetzt wurden und zurückgefordert, wenn sich die finanzielle Situation der Familie verbessert hatte.<sup>13</sup> Bezuglich des Alters zeigt die Mailänder Statistik, dass uneheliche Kinder bei ihrer Aussetzung nicht älter als drei Tage waren. Die älteren Kinder waren, soweit dies feststellbar war, ehelicher Geburt.<sup>14</sup>

Zudem nehmen *Gerber-Visser* und *Meumann* an, dass die aussetzenden Mütter un- oder ausserehelich gezeugter Kinder ein ähnliches Sozialprofil wie die Kindsmörderinnen hatten.<sup>15</sup> Ich werde mich daher auf diese Gruppe der aussetzenden Mütter beschränken. Als Unterschied zwischen diesen Müttern und den Kindsmörderinnen stellt *Meumann* einzig fest, dass die aussetzenden Frauen ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hätten.

Diese Feststellung könnte jedoch mit dem einleitend erwähnten zu geringen Untersuchungsbereich zusammen hängen, da sein Sample lediglich aus zehn Fällen besteht.<sup>16</sup> In dem von mir untersuchten Fall aus Zürich wurde die Schwangerschaft gegenüber der Obrigkeit verheimlicht<sup>17</sup> und auch *Gerber-Visser* stellt in den Akten aus Bern fest, dass einige der Frauen versucht hatten, die Schwangerschaft zu verheimlichen.<sup>18</sup> Ich gehe auf Grund dieser Befunde davon aus, dass auch diejenigen Mütter, welche ihre neugeborenen Kinder aussetzten, mehrheitlich versucht hatten, ihre Schwangerschaften zu verheimlichen und sowohl diese als auch die Kindsmörderinnen von denselben Faktoren beeinflusst wurden. Daher werde ich im Folgenden den Begriff ‹Täterin› ohne Unterscheidung des Delikts verwenden.

Die zuvor genannten Autorinnen und Autoren stellen ebenfalls fest, dass Kinder vornehmlich in Städten ausgesetzt wurden und an Orten wo sie relativ schnell gefunden wurden. Aussetzungen an einsamen Orten, was den Kindern nur eine geringe Überlebenschance gelassen hätte, waren relativ selten. Oft

---

<sup>12</sup> Hunecke: Die Findelkinder von Mailand, S. 191.

<sup>13</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 57.

<sup>14</sup> Vergl. Hunecke: Die Findelkinder von Mailand, S. 234.

<sup>15</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 56 und Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 153

<sup>16</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 152f.

<sup>17</sup> Vergl. S. 25.

<sup>18</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 121

wurden die Kinder vor Kirchen und Klöstern, Spitätern oder Privathäusern niedergelegt. Bei den Privathäusern handelte es sich vornehmlich um Häuser angesehener Bürger, Hebammen oder der mutmasslichen Kindsväter.<sup>19</sup>

Hunecke erwähnt, dass fast allen anonym ausgesetzten Kindern in den grossen Städten Erkennungszeichen mitgegeben wurden, um sie später wieder zu finden. Meumann konnte die Mitgabe von Gegenständen für seinen Untersuchungsbereich nicht nachweisen. Er spricht jedoch ebenfalls von handschriftlichen Mitteilungen die Auskunft über Name und Taufe des Kindes gaben, sowie manchmal über die Gründe der Aussetzung. Dass Name und Taufe des Kindes angegeben wurden, heisst für mich nicht nur, wie Meumann feststellt, dass dem Kind eine Identität zugesprochen wurde, sondern auch, dass die Mütter für den Fall, dass ein Kind die Aussetzung nicht überlebte, sein Seelenheil gesichert wissen wollten und die Behörden über diese Massnahme in Kenntnis setzten.<sup>20</sup>

## 2.2. Häufigkeit

Auf Grund der Quellenlage ist es schwierig, exakte Aussagen über die Häufigkeit von Kindsmord und Aussetzung zu treffen. Den Kindsmord betreffend hat Richard van Dülmen die Akten verschiedener deutscher Städte ausgewertet und kommt zum Schluss, dass 7,8% der peinlichen Strafen wegen Kindsmord ausgesprochen wurden und mit 46,36% fast die Hälfte der hingerichteten Frauen wegen dieses Verbrechens verurteilt wurden.<sup>21</sup> Kindsaussetzungen sind deutlich schlechter überliefert als Kindsmorde und es kam gemäss Meumann auch weniger oft zu Verurteilungen. Dies zeigt er anhand der Zahlen im Zuchthaus Celle, in dessen Listen sich nur elf Verurteilungen wegen Aussetzung finden, jedoch beinahe 172 wegen Kindstötung.<sup>22</sup> Wie Gerber-Visser feststellt, kann anhand der Existenz von Findelhäusern in ganz Europa geschlossen werden, dass das Ausmass des Problems nicht unerheblich war.<sup>23</sup>

Die Zürcher Akten wurden diesbezüglich bisher nicht ausgewertet. Da es mir nicht möglich ist, eine solche Auswertung im Rahmen dieser Arbeit vorzunehmen, versuche ich auf Grund des Blauen Registers, ein Stichwortregister des Staatsarchives aus dem 19. Jahrhundert, einige Annahmen zu treffen. Die Einträge unter dem Stichwort Kindsmord sind gegliedert in A: «Kindsmord

<sup>19</sup> Ganzer Abschnitt nach: Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 53, 59 und Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 148f.

<sup>20</sup> Ganzer Abschnitt nach: Hunecke: Die Findelkinder von Mailand, S. 126 und Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 149.

<sup>21</sup> Vergl. Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 60.

<sup>22</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 164.

<sup>23</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 51.

durch Abtreibung der Leibesfrucht» und B: «Eigentlich begangener oder tentierter Kindsmord». Für den untersuchten Zeitraum von 1700-1733 finden sich unter A zwei Einträge, unter B 29.<sup>24</sup> Von diesen 29 verweisen 20 auf Akten in den Kundschaften und Nachgängen. Die restlichen verweisen auf solche aus der niederen Gerichtsbarkeit der Landgemeinden (sechs), aus dem Ehegericht (zwei) und dem Spital (eine). Folglich wurden in den betrachteten 33 Jahren 20 Fälle von Kindsmord in Zürich verhandelt.

In den Richtbüchern<sup>25</sup> finden sich für denselben Zeitraum 21 Todesurteile für Frauen. Von diesen wurden zwölf Urteile wegen Kindsmord ausgesprochen, womit in 60% der verhandelten Kindsmordfällen ein Todesurteil ausgesprochen und über die Hälfte (57,15%) der Todesurteile wegen Kindsmord verhängt wurden.

Die Aussetzungen sind leider auch im Blauen Register nicht direkt greifbar. Unter dem Stichwort «Kinder b» sind 48 Einträge zu «Uneheliche – heimlich Geborene – Verlegte – Fündel-Kinder» verzeichnet, unter «Kinder d» elf Einträge zu «Exponierte – hingelegte – verschickte – ausgeliehene – verkauft – geraubte – gefundene – verstellte – Fündel-Kinder». Auf Grund der vielen verschiedenen unter diesen Stichworten verzeichneten Delikte ist es ohne eine Untersuchung aller dieser 59 Einträge, nicht möglich exaktere Aussagen für Zürich zu machen.

### 2.3. Die Täterinnen

Auch wenn sich uneheliche Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft in allen Ständen und Berufen fanden, haftete an ihnen der Makel ihrer Geburt und sie hatten nicht denselben Rechtsstatus wie eheliche Kinder. Eine ledige Mutter übertrug ihre Schande aber nicht nur auf ihr Kind sondern auch auf ihre Arbeitsstelle. Somit war es fast unmöglich, mit einem unehelichen Kind in einem angesehenen Haus eine Stelle zu bekommen oder sozial aufzusteigen. Oft mussten ledige Mütter niedere Dienste übernehmen und fürchten öffentlich blossgestellt oder diskriminiert zu werden. Um einer solchen Marginalisierung zu entgehen, konnte eine ledige Mutter versuchen, an einem anderen Ort, wo niemand sie kannte, Arbeit zu finden und ihr Schicksal zu verschweigen, was sicher kein leichter Weg war. Insbesondere, da wir von eher jungen Frauen sprechen, die sich von Familie und Umgebung hätten lossagen müssen.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Einträge mit der gleichen Signatur wurden nur einfach gezählt. 5.

<sup>25</sup> Staatsarchiv Zürich: B VI 274 und Staatsarchiv Zürich: B VI 275.

<sup>26</sup> Ganzer Abschnitt nach: Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 95.

Bezüglich des Durchschnittalters der Täterinnen ist in allen von mir konsultierten Arbeiten festgehalten, dass dieses bei Mitte 20 lag.<sup>27</sup> Dieses Alter entspricht dem durchschnittlichen Heiratsalter. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Täterinnen, wenn sie in den Verhören angaben, dass sie mit dem Vater des Kindes geschlafen hatten, weil er ihnen die Ehe versprach, keine falschen Angaben gemacht hatten, sondern sich dem traditionellen Heiratsmuster entsprechend verhielten, nach welchem die Paare bereits nach dem Eheversprechen miteinander schliefen und nicht erst nach der formellen Hochzeit. Jedoch muss man beim Alter der Täterinnen auch berücksichtigen, dass sie fast alle Dienstmägde waren und bei diesen der Anteil der 20-29-jährigen generell sehr hoch war. Das Alter der Täterinnen könnte daher auch mit ihrer beruflichen Herkunft zusammen hängen.<sup>28</sup> par Die Annahme, dass es sich bei den Täterinnen vornehmlich um Dienst- oder Bauernmägde handelte, bestätigt Meumann. Dessen Studien ergaben, dass 77% derjenigen, deren Tätigkeit in den Akten erwähnt ist, Dienstmägde waren.<sup>29</sup> Dülmen spricht von 50-65% Dienstmägden unter den Täterinnen,<sup>30</sup> Ulbricht von 83%.<sup>31</sup> Was die Bezeichnung ‹Dienstmagd› über den sozialen Stand aussagt, ist ungewiss. Sicher ist, dass die Bezeichnung mehr über das Alter aussagt, da Frauen im Zeitraum der Konfirmation ihre Arbeit als Dienstmagd aufnahmen und diese Tätigkeit wieder aufgaben, wenn sie heirateten und ihren eigenen Haushalt gründeten. Ob dies jedoch nur für Frauen aus der Unterschicht galt, wie Ulbricht schreibt, oder für die meisten Frauen, wie es Dülmen schildert, kann ich ohne weitere Informationen nicht beurteilen. Für Zürich kann für das Jahr 1697 festgestellt werden, dass 38,4% der 20-24-jährigen und 23,4% der 25-29-jährigen als Dienstpersonal tätig war. Ob dies nur die jungen Erwachsenen der Unterschicht waren oder auch des Bürgertums, kann ich nur auf Grund dieser Zahlen nicht feststellen.<sup>32</sup>

Das Dienstpersonal erhielt neben dem Lohn auch Kost und Unterkunft. Auch wenn der Lohn gering war, und bei Dienstmägden wohl geringer als beim männlichen Gesinde, wurde über diesen nur selten geklagt. Weit mehr Klagen sind zu Verpflegung und Unterkunft bekannt, denn die Zimmer waren oft sehr klein und mussten mit den Kindern, anderem Dienstpersonal oder Gästen ge-

---

<sup>27</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 153, Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 240 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 82f.

<sup>28</sup> Ganzer Abschnitt nach: Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 121 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 83.

<sup>29</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 118.

<sup>30</sup> Vergl. Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 77.

<sup>31</sup> Vergl. Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 240.

<sup>32</sup> Ganzer Abschnitt nach: Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 118, Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 240 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 77f.

teilt werden. Ein Teil des Lohnes wurde oft gespart, damit Vakanzen bei einem Stellenwechsel überbrückt werden konnten. Die Gefahr, in die Armut zu schlittern, bestand bei Dienstmägden, die wegen einer unehelichen Schwangerschaft ihre Stelle verloren, somit nicht im Verlust dieser Stelle an sich, sondern darin, keine neue zu finden, bevor die Ersparnisse aufgebraucht waren. Der Dienstherr wachte nicht nur über die Arbeit, sondern musste auch dafür sorgen, dass die moralische, bzw. christliche Ordnung gewahrt wurde. Eine uneheliche Schwangerschaft warf also auch ein schlechtes Licht auf den Dienstherrn. Daher wurden wohl oft Schwangere aus ihrem Dienst entlassen und in eine unsichere finanzielle Lage gebracht.<sup>33</sup>

### 3. Gesetze und Ordnungen

#### 3.1. Die Constitutio Criminalis Carolina und Zürich

Die Carolina wurde 1532 von Kaiser Karl V. erlassen und hatte im ganzen Heiligen römischen Reich deutscher Nationen Gültigkeit. Die Eidgenossenschaft war seit dem Westfälischen Frieden 1648 nicht mehr Mitglied im Reichsverband – wobei die exakte Bestimmung besagt, dass sie von den Pflichten gegenüber dem Reich ausgenommen war – somit hatte die Carolina hier formell keine Gültigkeit mehr. Auch *Johann Kaspar Bluntschli* ist der Ansicht, dass in Zürich weder die Carolina «noch andere gemeine Rechtsquellen gesetzliche Autorität» hatten. Da jedoch die Eidgenossenschaft, wenn es nützlich erschien, insbesondere von den Inneren Orten als Reichszugehörig bezeichnet wurde und Zürich kein anderes Rechtsbuch besass, dass Verbrechen und Strafen festgelegt hätte, ist es fraglich ob die Gesetzgebung und Bestrafungen nicht doch nach der Carolina ausgerichtet wurden und diese zumindest als Leitlinie diente. Im Sinne solcher Richtlinien werde ich im Folgenden auf die Bestimmungen in den auf S. 4 bereits erwähnten Artikeln 35, 36, 131 und 132 der Carolina eingehen, und, wenn möglich, die Zürcher Anwendung erläutern.<sup>34</sup>

Die Artikel 35 und 36 behandeln den Umgang mit Frauen, von welchen angenommen wurde, dass sie eine Schwangerschaft verheimlicht hatten:

35. Item so man eyn dirn so für eyn jungfrau geht, imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonli-

---

<sup>33</sup> Ganzer Abschnitt nach: Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 79-81.

<sup>34</sup> Ganzer Abschnitt nach: Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, S. 53 und Reinhardt: Geschichte der Schweiz, S. 65.

chen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirnn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden, würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannoch nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.

36. Item wo aber das kindlein, so kürtzlich ertödt worden ist, dass der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werden, welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat desshalb eyn starck vermutung peinlicher frag halber wider sich, (...).<sup>35</sup>

Um den Täterinnen auf die Spur zu kommen, waren die Behörden somit auch auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen, welche Frauen melden musste, die schwanger sein oder vor kurzem ein Kind empfangen haben konnten. Auf die Massnahmen hierfür werde ich auf S. 15 noch genauer eingehen. Wie man beim Fall der Elisabeth Moos sehen kann,<sup>36</sup> war die Anzeige einer heimlichen Schwangerschaft bei der Hebamme und eine Untersuchung durch sie noch keine Garantie dafür, dass eine Mutter ihr Kind nicht dennoch tötete. Diese Massnahmen dienten wohl eher dazu, die Täterin zu finden als die Tat zu verhindern.

In Artikel 131 wird neben der auf S. 4 erwähnten Beschreibung der Täterin auch die Bestrafung von Kindsmörderinnen definiert:

131. Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmass empfangen hett, heymlicher bosshafftiger williger weiss ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher bosshafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.<sup>37</sup>

Mit der Strafe des Pfählens wurde die Höchststrafe als Strafmaß für Kindsmörderinnen festgelegt. Alternativ konnte, wenn Zugang zu Wasser vorhanden

---

<sup>35</sup> Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Carolina, S. 41

<sup>36</sup> Vergl. S. 23.

<sup>37</sup> Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Carolina, S. 82.

war, die Delinquentin auch ertränkt werden.<sup>38</sup> In Zürich wurden die Kindsmörderinnen durch das Schwert gerichtet und danach ausgestellt – den Kopf auf einen Pfahl gesteckt, den Körper an ein Rad gebunden.<sup>39</sup>

Artikel 131 legt auch das Vorgehen fest, wenn der Tod des Kindes mit einer Totgeburt begründet wird:

So aber eyn weibssbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig klndlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnd verborgen hett, vnnd so die selbig erkundigte mutter desshalb bespracht würd, entschuldigungs weiss fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnnss gelangt, wie das kindlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschafft aussfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, (...), Item so eyn beklagter kundtschaft etc. funden wirt, auch desshalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimpte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeinten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. (...) Darumb wann eyn solche mörderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekanntnuss der warheyt zwingen, Auch auff bekanntnuss des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiff würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.<sup>40</sup>

Dass es durchaus vorkam, dass eine Frau glaubhaft versichern konnte, dass sie den Tod des Kindes nicht verschuldet hatte, zeigt sich in denjenigen 40% der verhandelten Zürcher Fälle, die nicht mit einem Todesurteil endeten.<sup>41</sup> Einer von diesen ist der Fall der Lisbetha Götz. Diese hatte ihr Kind nach eigenen Angaben schon einige Zeit vor der Geburt nicht mehr gespürt, tot auf die Welt gebracht und alleine im Garten vergraben. Kurz darauf verschwand sie aus der Stadt und versuchte, sich der Verhaftung zu entziehen. Als sie dennoch gefasst wurde, hat man sie mehrfach befragt. Sie wurde gefoltert und sass

<sup>38</sup> Vergl. Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 17.

<sup>39</sup> Vergl. u.a.: Staatsarchiv Zürich: B VI 275, Fol. 165.

<sup>40</sup> Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Carolina, S. 82f

<sup>41</sup> Vergl. S. 8.

knapp einen Monat im Wellenberg, dem Gefängnisturm von Zürich, in Untersuchungshaft. Dennoch blieb sie bei ihrer Geschichte. Schlussendlich wurde sie wegen Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt an den Pranger gestellt und aus Zürich vertrieben.<sup>42</sup> *citeauthorMeu95* bezeichnet diese Strafe als «poena extraordinaria», welche in denjenigen Fällen ausgesprochen wurde, in welchen keine Tötung nachgewiesen werden konnte.<sup>43</sup>

Die Bestimmungen bezüglich Aussetzung sind in Artikel 132 sehr knapp gehalten:

132. Item so eyn weib jre kind, vmb das sie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden vnd bedretten wirt, nach gelegenheyt der sach vnnd radt der verstendigen gestrafft werden, Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.<sup>44</sup>

Die Strafe für dieses Delikt war somit nicht festgelegt, sondern hing von «der sach vnnd radt der verstendigen» ab. Meistens wurden die Frauen zu Pranger, Gefängnisstrafen oder Verbannung verurteilt.<sup>45</sup> Lisbetha Stadelmann wurde in Zürich zu einer Stunde Pranger und Rutenschlägen verurteilt, für sechs Jahre in Heimat und Haus verwiesen und aus Zürich verbannt.<sup>46</sup> Ob dies die gängige Strafe für die Aussetzung eines Kindes in Zürich war, kann ich auf Grund dieser einen Quelle nicht sagen.

Dass die Strafen für Kindsaussetzung viel milder waren als diejenigen für Kindsmord, begründet *Meumann* damit, dass einerseits eine «weitreichende Akzeptanz der Kindsaussetzung bestand» und andererseits die Kinder bei einer härteren Strafe von der öffentlichen Hand hätten versorgt werden müssen.<sup>47</sup> Letzteres Argument greift jedoch nicht ganz, da Frauen, deren Kinder bei der Aussetzung gestorben waren – wie im Fall der Lisbetha Stadelmann – nicht zwingend härter bestraft wurden als solche, deren Kinder überlebt hatten. Entscheidend waren die Umstände der Aussetzung.<sup>48</sup>

---

<sup>42</sup> Vergl. Akten zum Fall der Lisbetha Götz: Staatsarchiv Zürich: A 27.137, unfoliert und Staatsarchiv Zürich: B II 774, Fol. 83

<sup>43</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 114.

<sup>44</sup> Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Carolina, S. 83

<sup>45</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 92f.

<sup>46</sup> Vergl. Staatsarchiv Zürich: B II 776, Fol. 116.

<sup>47</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 165.

<sup>48</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 163.

### 3.2. Denunziationspflicht und -bereitschaft

Wie bereits erwähnt, waren Hausväter und -mütter zuständig dafür, dass in ihrem Haus eine christliche Ordnung eingehalten und keine Unzucht getrieben wurde. *Gerber-Visser* erwähnt für Bern eine Ordnung, welche die Dienstherren verpflichteten, eine Auge auf ihr Gesinde zu haben und der Schwangerschaft Verdächtigte «darüber zu red zu stossen, und (...) ungesaumt dem chorgericht des orts anzuseigen.»<sup>49</sup> Für Zürich findet sich in der Ehesatzung von 1719 keine Anzeigepflicht für die Dienstherren, jedoch einen Offenbarungzwang für die schwangere ledige Frau. Diese musste ihre Schwangerschaft beim Ehegericht bzw. beim Pfarrer anzeigen. Welche Strafe sie erwartete, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkam, habe ich beim Fall der Lisbetha Götz bereits erwähnt. Auch konnten Frauen, bei denen der Verdacht auf eine Schwangerschaft vorlag, durch eine Hebamme visitiert werden.<sup>50</sup>

Die Zürcher Hebammen waren anscheinend nicht verpflichtet, eine heimliche Schwangerschaft anzuseigen. Im Fall der Elisabeth Moos wurde die Hebamme wohl von der Tochter des Hauses gerufen, um die Moos zu visitieren, die Hebamme gibt jedoch an, nur dem Dienstherrn und dessen Kindern eröffnet zu haben, dass ihre Magd schwanger sei. Von einer Anzeige gegenüber der Obrigkeit ist nichts erwähnt und es wird auch nicht nachgefragt. Auch hat man nicht den Geistlichen gerufen, der das Pfarramt innehatte und dem Stillstand<sup>51</sup> vorstand, sondern denjenigen, der vor Ort als Lehrer tätig war. Doch auch diesem Umstand wurde nicht weiter nachgegangen.<sup>52</sup> Wenn die Vermutungen, welche diese Akten nahelegen, stimmen, war Zürich eine Ausnahme. Denn in vielen Hebammen-Ordnungen, wie der Hamburger Bademütter-Ordnung<sup>53</sup> von 1654, ist festgelegt, dass diese «die Hur- und Spiel-Kinder dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter selbsten unsäumig anmelden» müssen. Ansonsten würde sie «nicht allein in Ein Hundert Marck Lübisch Strafe dem Gericht verfallen seyn, sondern auch dazu ihres Bade-Mutter-Amts sich dadurch verlustig gemacht haben.»<sup>54</sup> Im Herzogtum Holstein wurde 1765 festgelegt, dass die Hebamme ausser der Ehe gebärende Frauen während der Geburt, oder, wenn sie zu spät zur Gebärenden kommt, danach, befragen müssen und «beydes die Niederkunft selbst, und die Aussage der Kindbetterin, der Obrigkeit (...), wie auch dem Prediger des Ortes sofort anzuseigen hat.» Sollte sie dies nicht tun,

---

<sup>49</sup> Zitiert nach: *Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein*, S. 94.

<sup>50</sup> Vergl. *Sutter: Ein Act des Leichtsinns*, S. 70.

<sup>51</sup> Der Stillstand war auf dem Dorf die Vorinstanz des Ehegerichts.

<sup>52</sup> Vergl. Zeugenaussagen vom 18. Juli 1732 in den Akten zu Elisabeth Moos: Staatsarchiv Zürich: A 16, unfoliert.

<sup>53</sup> Hebammen wurden auch als Hebmütter oder Bademütter bezeichnet.

<sup>54</sup> Anne Conrad/Kerstin Michalik (Hrsg.): *Quellen zur Geschichte der Frauen*, S. 111

wird sie «das erste mal mit zehntägigem Gefängnisse auf Wasser und Brod, das zweytemal mit dreywöchigem Gefängnisse und das drittemal mit dem Verluste ihrer Bedienung bestrafet.»<sup>55</sup> In Zürich wurde diese Art des Verhörs wohl auch durchgeführt, ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen wurden jedoch erst 1804 erlassen.<sup>56</sup>

Solche und ähnliche Bestimmungen waren notwendig, weil die Obrigkeit, wie bereits erwähnt, nicht alleine wirksam gegen Kindsmord und -aussetzung vorgehen konnte. Sowohl *Dülmen* als auch *Meumann* erwähnen eine hohe Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung, welche solche Taten missbilligte und daher die Täterinnen nicht decken wollte.<sup>57</sup> Diese Denunziationsbereitschaft erklärt sich für mich aus dem Konzept der Sozialdisziplinierung, die im 18. Jahrhundert stärker die Gesellschaft erfasst und zu einer Selbstdisziplinierung der Gesellschaft führte. Diese Entwicklung zeigt sich auch darin, dass soziale Gruppen, wie Dorf- oder Hausgemeinschaften, zunehmend nicht nur Objekt der Disziplinierung waren, sondern sich an dieser aktiv beteiligten.<sup>58</sup>

## 4. Diskurs: Gestern und Heute

### 4.1. Zeitgenössischer Diskurs

Kindsmord und -aussetzung beschäftigte nicht nur die Gerichte, sondern seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auch die sogenannten schönen Künste. Schriftsteller wie Fielding, Beaumarchais und Kleist widmeten sich den Findelkindern, die Dichter des «Sturm und Drang» griffen das Motiv des Kindsmordes auf – unter anderem Goethe in der Gretchentragödie und Schiller im Gedicht «Die Kindsmörderin». Und nicht nur die Literaten, auch grosse Philosophen und Politiker der Zeit, wie Diderot, Voltaire, Mirabeau und Necker, diskutierten über ausgesetzte Kinder. Zu beiden Verbrechen wurden Preisfragen ausgeschrieben welche ein enormes Echo auslösten. Auf die Frage des Mannheimer Regierungsrat Adrian von Lamezan 1780, welches die besten Mittel seien, um dem Kindsmord abzuhelpfen ohne die Unzucht zu begünstigen, gingen rund 400 Antworten ein – sowohl von einfachen Beamten als auch von bekannten Persönlichkeiten. Eine Analyse dieses Diskurses könnte selbst Gegenstand einer

---

<sup>55</sup> Anne Conrad/Kerstin Michalik (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Frauen, S. 112

<sup>56</sup> Vergl. Sutter: Ein Act des Leichtsinns, S. 71 und 322, Anmerkung 63.

<sup>57</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 103 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 72.

<sup>58</sup> Vergl. Anette Völker-Rasor (Hrsg.): Frühe Neuzeit, S. 296-299.

solchen Arbeit sein, so dass ich nur exemplarisch zwei der Antworten auf von Lamezans Frage betrachten werde.<sup>59</sup>

Die erste wurde anonym eingereicht, die verwendete Sprache und die Angabe «taeglich den gemeinsten Leuten zu schaffen» zu haben, lässt vermuten, dass der Verfasser ein Beamter war. Auch *August Ludwig Schölzer*, der den Beitrag in seiner Zeitschrift veröffentlichte, schreibt zur Person des Autors: «so viel aber weiss ich, dass solcher ein koenigl. Preussischer Beamter in Westfalen (...) ist.» Dieser Beamte sieht zwei Hauptgründe für den Kindsmord: «I. der vermeintlichen Schande zu entgehen, und II. die NahrungsSorge zu verhueten.» Die Schande gehört für ihn «bei dem gemeinen Volke zu den Glaubens-Sachen», womit er, wie mir scheint, unbewusst

die Gesellschaft bzw. das Umfeld mitverantwortlich macht. Die Lösung sieht er darin, dass «ohne Unterscheid alle Stupratores<sup>60</sup> die Geschwaechten heiraten, oder bei gar zu ungleichen Stand notdurftig dotiren.» Dieser sehr einfache Ansatz wäre wohl in der Praxis kaum umzusetzen gewesen, da sicher nicht alle Betroffenen heiraten wollten oder konnten. Weiter schlägt der Autor vor, dass bei jeder rechtmässig geschlossenen Ehe ein Betrag von acht bis sechzehn Gulden, je nach Beruf und Einkommen, in einen öffentlichen Fonds einzuzahlt werden müsse, um die unehelichen Kinder zu ernähren. Diese Heiratssteuer zugunsten der Unehelichen, welche das Problem unter Einbezug der gesamten Gesellschaft hätte lösen sollen, mag in den Augen eines Beamten der beste Weg gewesen sein. Ich bin jedoch der Ansicht, dass es keine wirkliche Lösung gewesen wäre, da die ledigen Mütter um Unterstützung hätten ersuchen müssen, was wiederum mit Scham und Schande verbunden war. Diese Annahme wird durch *Eva Sutter* erhärtet, wenn sie schreibt, dass die Frauen fürchteten «als Bittstellerin bei der Armenpflege den ständigen Demütigungen der Behörden und beitragszahlenden Dorfbewohner ausgesetzt zu sein.»<sup>61</sup> Ich gehe nicht davon aus, dass dies bei diesem Fonds anders gewesen wäre.<sup>62</sup>

Die zweite Antwort, auf die ich eingehen möchte, ist «Ueber Gesezgebung und Kindermord» von *Johann Heinrich Pestalozzi*. Die 1780 verfasste und drei Jahre später publizierte Schrift enthält nicht nur seine Begründung für Kindsmord, sondern auch Auszüge aus Zürcher Akten, auf die er seine Begründung stützt. Auf diese Auszüge werde ich in Kapitel 5.4 näher eingehen. Pestalozzi sah die «Quellen des Übels» in acht Punkten:

---

<sup>59</sup> Ganzer Abschnitt nach: Hunecke: Die Findelkinder von Mailand, S. 14 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 103-105.

<sup>60</sup> Ein Stuprator ist ein unehelicher Vater oder Schwängerer.

<sup>61</sup> Sutter: Ein Act des Leichtsinns, S. 73f.

<sup>62</sup> Ganzer Abschnitt nach Anne Conrad/Kerstin Michalik (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Frauen, S. 121-124.

1. Untreu und Betrug verführender Jünglinge
2. Die rechtlichen Strafen der Unzucht
3. Armuth
4. Die Umstände der dienenden Schloss- und Stadtmädchen
5. Forcht vor den Eltern, Verwandte, Vormündern
6. Heuchlerischer Ehrbarkeits-Schnitt<sup>63</sup>
7. Innere und äussere Folgen früherer Laster
8. Die äusseren Umstände der Mädchen während ihrer Geburtsstund

Diese acht Quellen lassen sich jedoch reduzieren auf eine Kritik an der Justiz und der Gesellschaft. Bei der Justiz bemängelt Pestalozzi erstens, dass die Frauen benachteiligt würden, da sie den Vaterschaftsbeweis erbringen müssen und eher bestraft würden als die Männer. Zweitens prangert er die Härte der Gesetze an, welche die Gesellschaft hart werden lasse und «das reine Hausglück aller Stände (...) in seinem Wesen zernichtet.»<sup>64</sup> Und drittens führe die Ehegesetzgebung, welche zu vielen Armen die Ehe verbiete, zu ausserehelichen Beziehungen und somit zu unehelichen Kindern. Die durch die Gesetze verursachte Verhärtung der Herzen ist einer von Pestalozzis Kritikpunkten an der Gesellschaft. Diese Verhärtung führe zu einem Verlust der mitmenschlichen Geborgenheit, die ledige Schwangere würde alleingelassen und so in eine Notsituation gebracht. Der stärkere Kritikpunkt an der Gesellschaft betrifft das städtische Milieu und die Städter an sich. Besonders die regierenden Familien beschreibt Pestalozzi als heuchlerisch. Diese würden versteckt ihrer Wollust frönen und gleichzeitig die «Sünden des Volks, die nicht verborgen worden sind, mit Inquisitionshärte bestrafen.»<sup>65</sup> Aber auch die ganze Lebensart der Stadt verderbe die Landmädchen, die bei Städtern dienen. Pestalozzi beschreibt sie als Opfer der Städter, die nicht mehr nach Hause aufs Land zurückkehren können, wenn sie wegen einer Schwangerschaft aus der Stadt verstossen werden. Pestalozzis Thesen entsprechen seinem Welt- und Menschenbild und ihnen ist, nach meiner Sicht, in einigen Punkten zuzustimmen, jedoch ist vor allem seine Beschreibung der städtischen Gesellschaft sehr generalisierend – wäre Zürich so schlimm gewesen wie er es beschreibt, wäre die Zahl der Täterinnen sicher höher.<sup>66</sup> Für die Lösung der Probleme fordert Pestalozzi, dass die Erzeuger der Kinder, die nicht für Mutter und Kind aufkommen, bestraft werden, dass keine Schwangere aus einer Gemeinde vertrieben, entlassen

---

<sup>63</sup> Mit dem «Heuchlerischer Ehrbarkeits-Schnitt» meint Pestalozzi vor allem eine Doppelmoral der herrschenden höheren Stände.

<sup>64</sup> Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 110.

<sup>65</sup> Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 11

<sup>66</sup> Ganzer Abschnitt nach: Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 89-119

oder in einer Herberge abgewiesen werden darf und, dass bestraft wird, wer einer Gebärenden nicht hilft.<sup>67</sup>

## 4.2. Aktueller Diskurs

In der heutigen Diskussion um die Ursachen von Kindsmord und -aussetzung in der Frühen Neuzeit werden als Gründe oft Armut, Angst vor Unzuchtsstrafen und Schande sowie das Verhalten der Umgebung und die gesellschaftliche Situation für uneheliche Kinder genannt.<sup>68</sup>

Bezüglich der sozialen Lage stellt *Meumann* fest, dass die soziale Lage «nicht Ursache, sondern eher Bedingung» für diese Delikte war und für sich allein «keine hinreichende Erklärung.»<sup>69</sup> Wie bereits erwähnt, verfügten die meisten Dienstmädchen über etwas Erspartes, dass über eine Vakanz hinweghelfen konnte und mussten daher nicht die Entlassung selbst fürchten, sondern mit einem unehelichen Kind keine neue Stelle zu finden. Die Quellen zeigen jedoch, dass es für eine ledige Mutter nicht unmöglich war, eine Stelle zu finden, und sie auch immer noch hoffen konnte, sich zu verheiraten.<sup>70</sup> Lisbetha Stadelmann gibt in ihrem ersten Verhör vom 21. April 1727 an, dass sie schon einmal ein Kind geboren hat. Da darauf nicht näher eingegangen wird und auch nicht erwähnt ist, dass sie schon einmal wegen der Weglegung eines Kindes bestraft wurde, ist anzunehmen, dass dieses Kind noch gelebt hatte zum Zeitpunkt des Verhörs. Somit hat sie trotz eines unehelichen Kindes wieder eine Anstellung gefunden.<sup>71</sup> Dass sie das Kind jedoch bei sich hatte, ist eher unwahrscheinlich, weil es ausser an dieser Stelle nie erwähnt wird. Möglicherweise hatte sie es zu einer Pflegemutter gegeben oder es wurde auf Staatskosten erzogen. In diesem Fall wäre es wohl verdingt worden.<sup>72</sup> Wie hoch der Anteil der ledigen Mütter war, die dennoch wieder eine Stelle fanden, kann nicht gesagt werden, dass aber die berufliche Lage dieser Frauen nicht so aussichtslos war, wie behauptet wird, zeigt für mich, dass die materielle Situation alleine nicht der Grund war, sich eines Kindes zu entledigen, sondern nur ein einzelner Faktor.

*Rainer Beck* ist der Ansicht, dass die Angst vor Unzuchtsstrafen und Schande wenig Anlass waren, ein Kind zu töten oder auszusetzen, da die für ein solches

---

<sup>67</sup> Vergl. Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 119f.

<sup>68</sup> Vergl: Ellrichshausen: Die uneheliche Mutterschaft, S. 122, Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 127, Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 243 und Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 87, 91-93.

<sup>69</sup> Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 125.

<sup>70</sup> V Vergl. Dülmen: Frauen vor Gericht, S. 84f.

<sup>71</sup> Vergl. Staatsarchiv Zürich: A 27.138, unfoliert.

<sup>72</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 86 und Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 157.

Verbrechen zu erwartende Strafe nicht geringer war als eine Unzuchtsstrafe jedoch die Gefahr, dass das Verbrechen aufgedeckt wird relativ hoch.<sup>73</sup> Auch wenn bei Beck wiederum das Problem des sehr kleinen

Untersuchungsbereiches besteht, sind auch andere Autoren der Ansicht, dass bei Kindstötungen die Dunkelziffer relativ klein ist, was die These bestätigen würde.<sup>74</sup> Bei Kindsaussetzung ist die Zahl der ungelösten Fälle höher, so dass bei diesen die Angst vor Unzuchtsstrafen und Schande als Begründung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Für mich ist diese Angst eng verknüpft mit dem Verhalten des Umfeldes. Eine Schandstrafe traf, besonders in kleineren Gemeinden, immer auch die Familie und das Umfeld. Dieses konnte die Schwangere dennoch unterstützen, ihr damit die Angst zumindest teilweise nehmen, und in dieser extremen Konfliktsituation, in der sie sich befand, helfen.

Das Umfeld konnte eine Schwangere jedoch auch ignorieren, sie mit ihrem Problem allein lassen und isolieren. In diesem Fall wurde die Schwangere zu einer Aussenseiterin der Gesellschaft und wollte möglicherweise durch die Beseitigung des Grundes für diese Marginalisierung den Weg zurück in die Gesellschaft finden. Einzelne Fälle zeigen auch, dass das Umfeld die Schwangere nicht ignorierte sondern einen Mord bzw. eine Aussetzung begünstigte oder unterstützte. Meumann führt mehrere Aussagen von Täterinnen an, welche angaben, der Kindsvater oder andere nahestehende Personen hätten gesagt, sie solle das Kind töten oder die Schwangerschaft verheimlichen.<sup>75</sup> Gerber-Visser führt Verhöre an, in welchen die Delinquentin aussagt, der Kindsvater oder die Eltern hätten das Kind ausgesetzt und nicht sie selbst.<sup>76</sup> Diesen Aussagen zu Folge spielte das Umfeld eine grosse Rolle bei den Delikten. Ob dies auch auf die Zürcher Fälle des frühen 18. Jahrhunderts zutrifft, versuche ich, im nächsten Kapitel zu klären.

## 5. Beispiele aus den Zürcher Gerichtsakten

### 5.1. Quellenproblematik

Aussagen von Angeklagten oder Zeugen sind keine absolut verlässlichen Quellen. Dies darum, weil sie einerseits durch die Person, die sie niederschrieb, gefiltert wurden, was man daran sieht, dass sich direkte und indirekte Rede abwechseln und einige Aussagen zusammengefasst wiedergegeben werden.

---

<sup>73</sup> Vergl. Beck: Illegitimität und voreheliche Sexualität, S. 129-131.

<sup>74</sup> Vergl. u.a. Ulbricht: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, S. 246.

<sup>75</sup> Vergl. Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 127f.

<sup>76</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 101-103.

Hinzu kommt, dass vor allem die Angeklagten unter hohem Druck standen und vermutlich versuchten mit ihrer Darstellung der Geschehnisse Strafmilderung zu erreichen. Gleichzeitig schwebte über ihnen auch das Damoklesschwert der Folter, was dazu führen konnte, dass sie alles zugaben, was gehört werden wollte.<sup>77</sup> Diese Faktoren erschweren eine Interpretation dieser Quellen. Es gilt daher zu beachten, ob sich die Aussagen im Laufe der Verhöre ändern und welche Faktoren eine solche Änderung beeinflussen. Das heisst, ob eine Veränderung durch (Androhung von) Folter zustande kommt oder zum Beispiel durch ein Gespräch mit einem Geistlichen. Bei den beiden Fällen, die ich näher untersucht habe, ist es mir möglich, die Aussagen über die verschiedenen Verhöre hinweg zu betrachten und allfälligen Veränderungen nachzugehen. Bei den Fällen, die Pestalozzi untersucht hat, ist mir dies nicht möglich, da er nur Auszüge aus den einzelnen Fällen und, ausser in einem Fall, keine Übersicht über das ganze Verhör wiedergibt. Diese Aussagen können daher nur mit Vorbehalt gewertet werden.

## 5.2. Elisabeth Moos

Elisabeth Moos von Unterillnau gebar am 13. Juli 1732<sup>78</sup> alleine in ihrem Zimmer auf dem Hof von Heinrich Hindermeister an der oberen Strasse ein uneheliches Kind. Gleich nach der Geburt erwürgte sie das Kind auf einem «Bänkli» vor dem Haus und versteckte es unter Dornen. Ihren Dienstleuten war schon zuvor aufgefallen, dass mit ihrer Magd etwas nicht in Ordnung war und sie hatten bereits am 24. Juni Hans Johannes Schmuz gerufen, einen Geistlichen<sup>79</sup>, der an der oberen Strasse als Lehrer tätig war. Dieser versuchte, mit Moos über den Verdacht der Dienstleute zu sprechen, sie leugnete jedoch, schwanger zu sein. Auch die Hebamme wurde in diesem Zeitraum auf den Hof gerufen und obwohl diese die Schwangerschaft feststellte, leugnete Moos weiterhin. In den Verhören gab sie dazu an, dass sie nicht glaubte, schwanger zu sein «sondern vermeint dass sie sonst krank seye.» Am 12. Juli bekam Moos beim Arbeiten starke Schmerzen in der Bauchgegend. Die Frau des Sohnes von Heinrich Hindermeister schickte Moos ins Bett und informierte die Hebamme, sagte dieser jedoch «es winde ihns sonsten um den Nabel», sie glaube nicht, dass es Wehen seien. Die Hebamme schickte sie darauf wieder nach Hause mit dem Auftrag, auf die Moos zu achten, was jedoch nicht geschah. Elisabeth

---

<sup>77</sup> Vergl. Gerber-Visser: mein muter wot nicht muter sein, S. 100 und Meumann: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord, S. 129.

<sup>78</sup> Im Extract, das für die Schlussverhandlung angefertigt wurde, steht 11. Juli, was jedoch nicht mit den angegebenen Wochentagen übereinstimmt,

<sup>79</sup> Schmuz wird als V.D.M. (Verbi Divini Ministri) bezeichnet, was darauf hindeutet, dass er ordinierte Priester war, jedoch noch keine Pfarrstelle innehatte.

Moos blieb alleine in ihrer Kammer und brachte früh morgens das Kind alleine auf die Welt. Um fünf Uhr früh schickte man wieder nach der Hebamme, welche Elisabeth wieder untersuchte und befragte. Nach anfänglichem Leugnen führte diese die Hebamme zuerst zum Versteck der Nachgeburt, dann zur Leiche des Kindes und legte schliesslich ein Geständnis ab.

Die erste Befragung fand erst am 21. Juli im Spital statt, in welches man Elisabeth offensichtlich gebracht hatte. Weil das Verhör im Spital durchgeführt wurde, hat man die sonst üblichen Fragen nach Alter, Herkunft, Arbeitsorten und Eltern nicht gestellt, so dass wir ihr Alter und ihre Vorgeschichte nicht kennen. In dieser Befragung wiederholt sie das Geständnis, dass sie schon zuvor der Hebamme gegenüber gemacht hatte. Auch im zweiten Verhör am 28. Juli, welches noch immer im Spital gemacht wurde, blieb sie bei der Aussage. Man warf ihr vor, dass sie dem Kind gegenüber mehr Gewalt angewendet hatte, als «nur an das Hällsslein getrunkt», weil es weitere «Zeichen» aufwies. Als mögliche Ursache dieser zusätzlichen Verletzungen gab Moos an, sie habe das Kind im Stehen geboren und es sei auf den Boden gefallen; ausserdem habe sie es beim Verstecken mit dem Gesicht auf den Boden gelegt und mit Dornen bedeckt, was ebenfalls «Zeichen» hinterlassen haben könnte.

In den Ratsmanualen wird Elisabeth Moos erstmals am 9. August bei ihrer Überstellung in den Wellenberg erwähnt<sup>80</sup>. Dabei wurde angeordnet, dass sie erneut examiniert und durch einen Geistlichen besucht werden soll. Auch in diesem Verhör wird gefragt, ob sie dem Kind nicht mehr angetan hat und wieder bleibt Moos bei ihrer Aussage. Dass die Verhöre weiter geführt wurden, obwohl sie die Tat von Beginn an zugegeben hatte, zeigt, dass es dem Zürcher Rat nicht nur darum ging, irgendjemand wegen des Verbrechens zu bestrafen, sondern, dass er wirklich erfahren wollte, was geschehen war. Aus demselben Grund wird sie in diesem dritten Verhör wohl auch näher zum Kindsvater befragt. Sie gibt an, der Sohn des Wächters habe sie, wenn sie «Kraut aus dem Garten hollen müssen (...) allenmahl beschlaffen». Diese Aussage klingt nicht nach einvernehmlichem Sexualverkehr, es wird jedoch nicht weiter darauf eingegangen. Am 23. August entschied der dafür zuständige Teil des Rates, dass sie mit dem Schwert gerichtet und ihr Körper öffentlich zur Schau gestellt werden soll.<sup>81</sup> Das Urteil wurde gleichentags vollstreckt.

Elisabeth Moss sagte in allen Verhören dasselbe aus, wurde jedoch nicht gefoltert oder durch die Anwesenheit des Scharfrichters unter Druck gesetzt. Daher kann nicht gesagt werden, ob sie dem Kind wirklich nicht mehr angetan hat, als sie zugibt. Da der von ihr geschilderte Ablauf jedoch mehrheitlich mit

---

<sup>80</sup> Staatsarchiv Zürich: B II 798, Fol. 14

<sup>81</sup> Vergl. Staatsarchiv Zürich: B VI 275, Fol. 16

den Aussagen der anderen Zeugen übereinstimmt, gehe ich davon aus, dass diese Angaben korrekt sind.

Auf den ersten Blick scheint es, als hätte ihr Umfeld alles getan, um Elisabeth zu helfen, da man noch während der Schwangerschaft die Hebamme rief und auch nach dieser geschickt wurde, als die Wehen einsetzten. Ihr Dienstherr gibt in seiner Befragung auch an, dass sie «das mensch nit wollen ins unglück bringen», was dadurch bestätigt wird, dass sie die Magd trotz der Schwangerschaft nicht entliessen. Wenn man jedoch die Aussagen der Hebamme und der Moos für die Geburtsnacht vergleicht, fällt auf, dass die Hebamme wie erwähnt angibt, die Frau des Hindermeister Junior habe nicht geglaubt, dass die Schmerzen Wehen seien und von ihr den Auftrag erhalten, nach der Schwangeren zu sehen. Elisabeth gibt an, dass sie gehört habe, wie die erwähnte Frau Hindermeister zu ihrer Schwägerin sagte, der Hebamme sei nicht wohl und sie käme nicht. Sie, Elisabeth, sei ins Bett geschickt worden, mit der Anweisung still zu liegen und sich warm zu halten und es «seye niemand von den Haussleühten mehr zu iro hinauf kommen.» Warum die Hebamme zu diesem Zeitpunkt nicht zur Schwangeren kam, kann nicht gesagt werden, die beiden Hindermeisterinnen wurden nicht befragt. Sicher ist jedoch, dass Elisabeth im Moment der Geburt alleine gelassen wurde und niemand mehr nach ihr sah. Das Verhalten des Umfeldes hatte somit einen wesentlichen Einfluss auf die Tat.<sup>82</sup>

### 5.3. Lisbetha Stadelmann

Die circa 30-jährige Lisbetha Stadelmann hatte ihr Kind «bey Nachtszeit und kaltem Wetter»<sup>83</sup> vor dem vermeintlichen Haus des vermuteten Kindsvaters ausgesetzt, wobei nicht ganz klar ist, ob sie selbst oder ihre Begleiterin, Barbara Lindinger, die ihr bereits bei der Geburt geholfen hatte, das Kind vor die Haustüre legt. Die beiden Frauen widersprechen sich bei diesem Punkt. Das Kind überlebte die Aussetzung nicht. Lisbetha, Barbara sowie der vermutete Kindsvater Caspar Mautz wurden verhaftet. Lisbetha wurde am 21. April, 29. April und 7. Mai 1727 normal, am 13. Mai unter der Folter verhört – ihre Aussage blieb immer dieselbe: Caspar Mautz habe ihr vor dem Geschlechtsakt versprochen, sie zu heiraten. Der Verkehr sei beim ersten Mal erzwungen gewesen. Als sie ihm eröffnete, dass sie schwanger sei, habe er bekräftigt, sie heiraten zu wollen und dafür auch ein Pfand gegeben. Gleichzeitig sagte sie auch, er sei die «ursach das sie ihre Schwangerschafft nicht dem ordentlichen Richter allererst eröffnet, denn er iro befohlen und forth zu gehen mehrmahlen geheissen.» Und er habe ihr auch gesagt, wenn sie das Kind habe, solle sie

---

<sup>82</sup> Ganzes Kapitel nach: Akten zum Fall der Elisabeth Moos, Staatsarchiv Zürich: A 16, unfoliert.

<sup>83</sup> Staatsarchiv Zürich: B II 776, Fol. 116.

es ihm lassen und er wolle es versorgen. Ihrer Familie hatte sie die Schwangerschaft nicht verheimlicht.

Als die Mutter sie fragte, ob sie wieder schwanger sei – wie bereits erwähnt hatte Stadelmann bereits ein Kind – habe sie nur gesagt, «wenn dem also, habe sie doch den Vater zum Kind».

Der vermutete Vater wollte von diesem Kind jedoch nicht nur nichts wissen, er war bereits verheiratet. In seinen vier Verhören, bei welchen er nie gefoltert wurde, beharrte er darauf, keinen Verkehr mit der Stadelmann gehabt zu haben. Er sei der Vermieter des Hauses, wo das Kind abgestellt wurde, aber seine Frau habe seit vier Jahren kein Kind mehr gehabt, somit müsse er unfruchtbar sein, was ihn als Vater ausschliesse. Obwohl er bereits früher wegen Unzucht und Ehebruch bestraft worden war, glaubte ihm der Rat. Am 15. Mai 1727 wurde beschlossen, dass man ihn aus der Haft entlassen und für seine Kosten entschädigen soll. Gleichtags wurden auch Lisbetha und Barbara verurteilt. Die Strafe von Lisbetha Stadelmann erwähnte ich bereits auf S. 14. Sie musste eine Stunde an der Pranger, wurde ausgepeitscht, für sechs Jahre in Haus und Heimat verwiesen und aus Zürich verbannt. In Elgg, ihrem Heimatort, sollte sie vom Pfarrer «invigilirt»<sup>84</sup> und zur Arbeit angehalten werden. Barbara Lindinger als Mittäterin musste neben dem Halseisen stehen und wurde ebenfalls in ihre Heimat verwiesen, wo sie «vor dem Stillstand zur Besserung ihres heilosen Lebens ernstlich angesprochen» werden sollte.<sup>85</sup>

Interessant in Stadelmanns Verhör ist auch die Frage, ob das Kind getauft sei. Dies zeigt, dass die Obrigkeit am Seelenheil des Kindes interessiert war und untermauert meine auf S. 6 geäusserte Vermutung, dass die Briefe mit Angaben zur Taufe, die ausgesetzten Kindern mitgegeben wurden, diesen nicht nur Identität verleihen sollten, sondern auch zur Information der Obrigkeit waren. Ob sich die Taufe im Fall der Lisbetha Stadelmann strafmildernd ausgewirkt hat kann nicht gesagt werden, da es im Urteilsspruch nicht erwähnt wird.

Da Lisbetha Stadelmann während der ganzen Verhöre bei ihrer Aussage blieb, auch unter der Folter, kann dieser eine hohe Glaubwürdigkeit zugestanden werden. Ihrer Aussage ist zu entnehmen, dass ihr direktes Umfeld sie dazu angehalten hat, die Schwangerschaft zu verheimlichen und sie bei der Aussetzung unterstützt hat. Somit ist auch hier die Tat klar durch das Umfeld beeinflusst.<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> Invigilieren meint überwachen.

<sup>85</sup> Vergl. Staatsarchiv Zürich: B II 776, Fol. 116f.

<sup>86</sup> Ganzes Kapitel nach: Akten zum Fall der Lisbetha Stadelmann, Staatsarchiv Zürich: A 27.138, unfoliert.

## 5.4. Kindsmordfälle bei Pestalozzi

Von den erwähnten fünfzehn Fällen, die Pestalozzi untersucht hat, sind fünf – die Fälle II, VII, IX, XIII, XIV – aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. Pestalozzi hat meistens nur die Vornamen der Frauen sowie ihr Alter angegeben, teilweise fehlen auch diese Informationen. Dieter Hoof hat versucht, mit Unterlagen aus dem Staatsarchiv die Auszüge Akten zuzuordnen. Ich werde im Folgenden die Fälle nach den Ergebnissen dieser Untersuchung benennen.

Fall II, Regula Netzhaml, 1708. Der Auszug aus dieser Akte besteht lediglich aus vier Fragen und Antworten. In diesen gibt die Delinquentin an, sie habe mit dem Kindsvater über die Schwangerschaft sprechen wollen, sie habe ihn aber nie zu Gesicht gekriegt. Vor ihren Dienstleuten habe sie sich zu stark gefürchtet, um etwas zu sagen. Das Kind habe sie gleich nach der Geburt erwürgt. Diese wenigen Zeilen zeigen, dass die Frau von ihrem Umfeld keine Unterstützung erfahren hatte, vom Kindsvater anscheinend sogar gemieden wurde. Sie musste ihr Kind alleine auf die Welt bringen. Somit scheint auch hier das Verhalten des Umfeldes die Tat beeinflusst zu haben.<sup>87</sup>

Fall VII, Lisbeth Gallmann, 1732. Von diesem Fall gibt Pestalozzi nicht nur einen Auszug aus den Verhören wieder, sondern auch Auszüge aus einem Eherichts-Manual und einer Zeugenaussage. Der Fall entspricht auch nicht dem üblichen Muster eines Kindsmordes. Die Täterin war bereits fünfzig Jahre, das Kind, welches sie ertränkte, schon über ein Jahr alt. Auch wurde sie erst Jahre nach dem Tod des Kindes verhört. Sie sagt aus, dass sie der Hunger zu dieser Tat getrieben habe, weil sie nicht mehr wusste, wie sie das Kind erhalten sollte. Daher würde dieser Fall eher ins Schema der Aussetzungen älterer Kinder passen, was sie anfangs auch angibt getan zu haben. Erst nach der Tortur gibt sie einem Geistlichen gegenüber den Mord zu. Bei dieser Wendung ist durchaus fraglich, ob es sich bei dem Geständnis um die Wahrheit handelt, oder ob sie nur das sagte, was gehört werden wollte. In Bezug auf meine Fragestellung fällt auf, dass sie angibt, sie sei dem Kindsvater versprochen gewesen, er sei aber davongelaufen, als er sie hätte heiraten sollen. Auch diese Frau wurde somit von ihrem Umfeld im Stich gelassen, was die Tat vermutlich beeinflusst hat.<sup>88</sup>

Fall IX, Anna Bachmann, 1713. Vom Fall dieser Dreissigjährigen ist nur ein Auszug aus dem Bericht der «Vorgesetzten und Ältesten» erwähnt. Aus diesem geht nur hervor, dass die Delinquentin viel umher reiste und auch eine Zeit «dem Krieg nachgezogen» ist. Über die Umstände der Tat ist in diesem Auszug

---

<sup>87</sup> Vergl. Hoof: Der Pfarrer befahl die Schwangere fortzuschaffen, S. 54 und Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 127f.

<sup>88</sup> Vergl. Hoof: Der Pfarrer befahl die Schwangere fortzuschaffen, S. 52 und Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 130f.

nichts erhalten, wodurch der Fall für meine Fragestellung nicht verwertbar ist.<sup>89</sup>

Fall XIII, Anna Gut, 1709. Auch hier gibt Pestalozzi nur einen Bericht des Dorfpfarrers wieder, der offensichtlich die Nachbarn befragte. Keiner von diesen hatte die Schwangerschaft bemerkt oder bemerken wollen. Zum Kindsvater, dem Neffen der Angeklagten, wird einzig gesagt, dass er ein «ungutes Wesen» habe. Wie das Kind umgebracht wurde, wird nicht überliefert, es wird einzig erwähnt, dass die Delinquentin bei der Geburt alleine war. Auch hier fällt wieder auf, dass das Umfeld scheinbar keinerlei Interesse am Schicksal dieser Frau zeigte. Es ist anzunehmen, dass dieses Verhalten wiederum die Tat beeinflusste.<sup>90</sup>

Fall XIV, Maria Bleuler, 1730. Der Auszug zu diesem Fall ist länger als die anderen hier erwähnten und enthält sowohl Teile aus den Verhören wie auch aus dem Bericht des Dorfpfarrers. Demzufolge hatte der Vater der 23-jährigen Seidenweberin die Familie gleich nach ihrer Geburt verlassen, so dass sie nur bei ihrer Mutter aufwuchs. Zu dieser scheint sie nicht das engste Verhältnis gehabt zu haben, da sie angibt, sowohl Schwangerschaft als auch Geburt vor ihr verheimlicht zu haben, weil sie Angst hatte, dass sie von ihr totgeschlagen werde. Auch als ihre Wehen einsetzen und sie der Mutter sagte, dass ihr Bauch schmerze, habe diese nur gesagt: «ich denk, du habest gar viel Trauben geessen, du Sau.» Zum Kindsvater ist nichts erwähnt. Auch hier zeigt sich ein Verhalten des Umfeldes, das die Tat unterstützt und möglich gemacht hat.<sup>91</sup>

## 6. Schlusswort

Ich habe zu Beginn dieser Arbeit die These aufgestellt, dass von Müttern an ihren neugeborenen Kindern verübte Verbrechen im Zürich des frühen 18. Jahrhunderts primär durch das Umfeld, wie auch durch die gesellschaftliche Lage der Mütter beeinflusst wurden. Auch wenn es mir nicht möglich war, alle Zürcher Fälle dieser Zeit zu untersuchen, bin ich der Ansicht, dass ich anhand der Fälle der Elisabeth Moos und der Lisbetha Stadelmann, sowie den Auszügen aus Pestalozzis Schrift zeigen konnte, dass das Umfeld in all diesen Fällen die Tat wesentlich beeinflusst hat – durch ein die Schwangere ignorierendes bzw. marginalisierendes Verhalten oder durch eine Unterstützung der Tat.

---

<sup>89</sup> Vergl. Hoof: Der Pfarrer befahl die Schwangere fortzuschaffen, S. 52 und Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 134.

<sup>90</sup> Vergl. Hoof: Der Pfarrer befahl die Schwangere fortzuschaffen, S. 54 und Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 138f.

<sup>91</sup> Vergl. Hoof: Der Pfarrer befahl die Schwangere fortzuschaffen, S. 54 und Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 139-141.

Ob diese These für alle Fälle aus Zürich gilt, oder ob der Zufall sowohl mir als auch Pestalozzi<sup>92</sup> Fälle zugespielt hat, auf welche die These zutrifft kann ohne weitere Untersuchung nicht gesagt werden. Durch die gute Quellenlage in Zürich könnten weitere Nachforschungen hier gewinnbringend sein.

Da die Zürcher Fälle von Kindsmord und -aussetzung der Frühen Neuzeit bisher noch wenig beleuchtet wurden, sind neben der Frage nach den Ursachen auch weitere noch offen. Wie bereits erwähnt ist nicht klar, ob Dienstmägde nur aus der Unterschicht kamen, wobei fraglich ist, ob die Statistiken, die zur Beantwortung dieser Frage notwendig wären, vorhanden sind. Doch zumindest die Herkunft der Täterinnen könnte und müsste näher betrachtet werden, um über ihre tatsächliche soziale Lage bessere Aussagen treffen zu können. Weiter wäre auch die Symbolik der Strafe genauer zu untersuchen. Wenn man die Strafe für Kindsmörderinnen zum Beispiel mit derjenigen in Bestialitätenfällen vergleicht – im Verständnis der Zeit beides widernatürliche Straftaten gegen göttliches Gesetz – fällt einerseits auf, dass Kindsmörderinnen für den Gang zur Richtstätte die Hände vor dem Körper gebunden wurden, bei Fällen von Bestialität hinter dem Rücken. Andererseits ist auffällig, dass die Leichen derjenigen, die wegen Unzucht mit Tieren hingerichtet wurden, verbrannt wurden, diejenigen der Kindsmörderinnen jedoch ausgestellt.<sup>93</sup> Das Ausstellen des Körpers ist möglicherweise eine post mortem ausgeführte Schandstrafe, welche, wie alle Schandstrafen, auch das Umfeld betraf. Dadurch wäre das mitschuldige Umfeld auch mitbestraft worden.

## Bibliographie

### Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich: A 16. Kindsmord, 1530-1796.

Staatsarchiv Zürich: A 27.137. Kundschaften und Nachgänge, 1726. Staatsarchiv Zürich: A 27.138. Kundschaften und Nachgänge, 1727. Staatsarchiv Zürich: B II 774. Ratsmanuale, Manuale Natale des Unterschreiber, 1726.

Staatsarchiv Zürich: B II 776. Ratsmanuale, Manuale Natale des Unterschreiber, 1727.

Staatsarchiv Zürich: B II 798. Ratsmanuale, Manuale Natale des Unterschreiber, 1732.

Staatsarchiv Zürich: B VI 274. Richtbücher, 1700-1720. Staatsarchiv Zürich: B VI 275. Richtbücher, 1721-1740.

---

<sup>92</sup> Pestalozzi gibt an, dass er die Fälle nicht ausgesucht hat, sondern diejenigen genommen zu haben, die ihm zugänglich waren (Pestalozzi: Ueber Gesezgebung und Kindermord, S. 127).

<sup>93</sup> Verg. für die Urteile z.B. Staatsarchiv Zürich: B VI 275, Fol. 101 und Fol. 165.

## Gedruckte Quellen

- Anne Conrad und Kerstin Michalik (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Frauen. Neuzeit, Stuttgart 1999.
- Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Stuttgart 2000.
- Pestalozzi, Johann Heinrich: Ueber Gesezgebung und Kindermord, hrsg. v. Iris Ritzmann und Daniel Tröhler, 2009.

## Darstellungen

- Anette Völker-Rasor (Hrsg.): Frühe Neuzeit (Oldenbourg Geschichte Lehrbuch), München 2010.
- Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671–1770, in: Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. v. Richard van Dülmen, München 1983, S. 112–150.
- Bluntschli, Johann Kaspar: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1838.
- Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Ellrichshausen, Egon Conrad: Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts. dargestellt am Tatbestand der Fornication (Schriften zur Rechtsgeschichte Heft 42), Berlin 1988.
- Gerber-Visser, Gerrendina: «dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert, Bd. 3 (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte), Nordhausen 2003.
- Hoof, Dieter: «Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen». Kindsmordvorgänge in der Stadt und Landschaft Zürich im 18. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 1985, hrsg. v. Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde, Zürich 1984, S. 50–77.
- Hunecke, Volker: Die Findelkinder von Mailand. Kindsaussetzungen und aussetzende Eltern vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bd. 44 (Industrielle Welt), Stuttgart 1987.
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, hrsg. v. Rolf Reichardt und Hans-Ulrich Thamer, Bd. 29 (Ancien Régime Aufklärung und Revolution), München 1995.
- Reinhardt, Volker: Geschichte der Schweiz, München 2008.
- Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995.
- Ulbricht, Otto: Kindsmorde in der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, S. 235–247.

Sylvie Fee Matter (1981) ist wohnhaft in Zürich, Mutter von zwei Kindern und Mitglied des Zürcher Kantonsrates. Sie hat an der Universität Zürich Allgemeine Geschichte, Philosophie und Schweizer Geschichte und Verfassungskunde studiert. Dabei hat sie ihr Interesse an der Kriminalgeschichte entdeckt. Seit 2015 arbeitet sie an einer Doktorarbeit über jugendliche Sexualstraftäter im Zürich des 18. Jahrhunderts.